

# PLANZEICHEN

<b>Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)</b>	
	Allgemeines Wohngebiet
	Allgemeines Wohngebiet* mit Einschluss gemäß textl. Festsetzungen*
	Mischgebiet (§ 9 BauNVO)
<b>Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB und § 16 BauNVO)</b>	
0,4	Grundflächenzahl (GRZ)
	Geschossflächenzahl (GFZ)
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
	Zahl der Vollgeschosse als Zwangend
<b>FH 134,0 m</b> Firsthöhe u. NN als Höchstmaß	
<b>Bauweise, Außenbau, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des BauGB und § 22 und 23 BauNVO)</b>	
	offene Bauweise
	nur Doppelhäuser zulässig
	nur Hausgruppen zulässig
	nur Hausgruppen und Doppelhäuser zulässig
	Baufläche
	Baugrenze
<b>Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)</b>	
	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungsfläche
	Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
	Verkehrsbenutzter Bereich
	Zweckbestimmung Fuß-/Radwege
	Wohnweg mit Verkehrsbeschränkung
<b>Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)</b>	
	Regenwasserentwässerung
	Zweckbestimmung: Abwasser
	Zweckbestimmung: Abwasser
<b>Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)</b>	
	Grünfläche
	Zweckbestimmung Grünanlage
	Spielplatz
<b>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)</b>	
	Umgrünung von Flächen f. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
	Baum zum Erhalt
	Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
<b>Sonstige Planzeichen</b>	
	Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
	Gemeinschaftsgaragen
	Gemeinschaftsstellplätze
	Lärmpegelbereich
<b>Bestandsangaben und Kartensignaturen</b>	
	Flurstücksgrenze
23	Flurstücknummer
	Hauptgebäude mit Hausnummer
	Nebengebäude
<b>Bestandteile des Bebauungsplanes:</b>	
- Planzeichnung	
- Textliche Festsetzungen	
- Begründung	
<b>Rechtsnachweise:</b>	
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2015 (BGBl. I S. 1599) in der z.Z. gültigen Fassung; Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZfV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58); § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1984 (GV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung; Bekanntmachungverordnung NW - Bekanntm. NW vom 26.08.1999 (GV NW S. 516); Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BaunutzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der z.Z. gültigen Fassung; § 66 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256), zuletzt befristet am 24.05.2011 (GV NW S. 272)	
<b>Entwurfsbearbeitung:</b>	
Entwurf und Bearbeitung durch den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Übach-Palenberg, den	Änderungsbeschluss:
Übach-Palenberg, den	Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 20.11.2012 gemäß § 211 BauGB die Änderung der 5. veränd. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 Wohnpark Rimbürg 1 - beabsichtigt.
Übach-Palenberg, den	Übach-Palenberg, den
<b>Beteiligungsverfahren:</b>	
a) Bearbeitung der Öffentlichkeitsgen. § 3 (1) BauGB durch Auslegung des Planentwurfes vom 02.01.2013 bis 04.02.2013	<b>Beschluss der Satzung:</b>
b) Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB durch Übersendung des Entwurfes am 21.12.2012	Der Entwurf der 5. veränd. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 Wohnpark Rimbürg 1 - wurde am 09.02.2000 durch den Rat der Stadt gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Übach-Palenberg, den	Übach-Palenberg, den
<b>Inkrafttreten:</b>	
Die 5. veränd. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 -Wohnpark Rimbürg 1- gem. § 10 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung vom 09.02.2000 als Satzung am 09.02.2000 rechtsverbindlich geworden.	
Übach-Palenberg, den	

# Textliche Festsetzungen Teil B

1. Erhaltung- und Pflanzgebote (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
  - 1.1 Im Kronenbereich der mit einem Erhaltungsgelb festgesetzten Bäume und Sträucher sind Abgründungen, Geländeaufhöhungen und Verkleinerungen unzulässig. Abwählungen sind nur bei Bewehrung der Strahlenvermeidung zulässig, sofern dies unbedingte Notwendigkeit dazu besteht. Im Fall von unumkehrbaren Abwählungen von Satz 1 ist der Erhalt der Bäume durch fachgerechten Kronenschnitt und/oder fachgerechte Wurzelbehandlung zu sichern. Die DIN 198200 und die Richtlinien für die Anlage von Straßen, RAS - L 04 sind zu beachten.
  - 1.2 FZ-Bäume und Baumgruppen für die ein Erhaltungsgelb festgesetzt ist, sind bei Abgang adäquate Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
  - 1.3 Die Vorgärten (Def.: Fläche zwischen der Vorderfront des Hauses bzw. der gedachten Verlängerung auf die seitlichen Grundstücksgrenzen und der Straße) sind als Rasenfläche, Stauden- oder Gehölzpflanzungen naturnah zu gestalten. Nebengärten sind auszuschildern. Die Verwendung von Zäunen und Mäuren zur Einfriedung der Vorgärten ist nicht zugelassen. Entlang der privaten Grundstücksgrenzen, die als festgesetzt verkehrsunfähige Bereiche angesehen sind, sind als Ausnahme festliche Sockelmauern von maximal 1 m Höhe in Verbindung mit einhöckerigen Heckenpflanzungen zulässig.
  - 1.4 Auf allen privaten Grundstücken ist je angelegter 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein kleinkroniger Laubbau, vorzugsweise Hochstamm - Obstbaum oder je 400 m<sup>2</sup> als großkroniger Laubbau zu pflanzen und zu erhalten. Alternativ können je 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 25 m<sup>2</sup> mit heimischen Sträuchern bepflanzt werden. Die Bepflanzung mit Sträuchern ist in einer Dichte von 1,50 m x 1,50 m vorzunehmen (Pflanzraster 1 - 4). Zu einem Drittel unter dem gesamten Strauchbestand können folgende blühende Ziersträucher beigemengt werden:
 

<b>Sträucher, Pflanzgröße Str. 2 x v. 60-100:</b>	<b>einjährige Pflanzen:</b>
Fornyrte	Buddleia alterniflora
Sonnenflieder	Syringa vulgaris
Flieder	Hydrangea arborescens „Grandiflora“
Hornbein	Hydrangea paniculata „Grandiflora“
Felsenknie	Arbutus menziesii

 Wahlweise sind entlang der Grundstücksgrenzen der privaten Grundstücke zur Einfriedung hechtliche Laubgehölzhecken zu verwenden. Anlage mindestens dreihöcker. Pflanzabstand 3 Stk./lm / Pflanzbreite 5. Die Sträucherhöhe kann mit 0,5 m pro lm auf die Pflanzbreite angerechnet werden.
2. Bei den Pflanzungen sind die im Nachbarschaftsgesetz NW festgesetzten Mindestanzahlbinden zu beachten
3. Garagen, die mit ihrer Außenwand im Hauptgebäude abgewiesen, sind mit Stölp- oder Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen. Je 4 m Wandfläche mindestens 1 Pflanze zu verwenden / Pflanzbreite 6.
4. Brombeere der festgesetzten Wohnfläche ist gemäß der zeichnerischen Darstellung eine Akebe aus großkronigen Bäumen als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten / Pflanzbreite 1.
5. Inmahlbereich festgesetzten verkehrsunfähigen Bereiche sind je m<sup>2</sup> mit 1,1 lm Kreis und 1,2 lm Kreis gekennzeichneten Baumstandorte mit Mehrkronen Bäumen als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Straßenabschnitt (M 1,1 und M 1,2) ist nur eine Baumart zu verwenden / Pflanzbreite 2.
6. Inmahlbereich verkehrsunfähigen Bereiche sind je m<sup>2</sup> mit 2 lm Kreis gekennzeichneten Baumstandorten mit großkronigen Bäumen als Hochstamm oder Heber zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten / Pflanzbreite 1.
7. Auf den mit M3 im Kreis gekennzeichneten Gemeinschaftsstellplatzflächen (GGa) und öffentlichen Parkflächen sind Pflanzungen aus Sträuchern und je angelegter 50m<sup>2</sup> Stellplatzfläche ein Mehrkroniger Baum als Hochstamm herzustellen. Die Bepflanzung mit Sträuchern ist ebenfalls in einem Abstand von 1m mit einem Abstand von mind. 1m zu den Stellplatzflächen vorzunehmen. Die Sträucher sind in Gruppen von 1 - 3 Stück der gleichen Art anzuordnen / Pflanzbreite 2 und 3.
8. Zur Unterbindung der Gemeinschaftsstellplatzflächen (GGa) ist durchgehend ein 4-stöckiger oder großkroniger Baum als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Gemeinschaftsstellplatzfläche (GGa) ist nur eine Baumart zu verwenden / Pflanzbreite 1.
9. Für den langfristigen Erhalt der Erbsenbaumplantagen innerhalb der Straßengrenzen und Flächen des ruhenden Verkehrs ist eine mindestens 5 m große Vegetationsfläche in Erbsenbaum und Baumgruppen als Heber zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Jede Baumgruppe ist durch einen Pflanzstein von 1 x 1 m mit der Aufschrift „Pflanzstein Erbsenbaum“ und die Hebergruppen in einem Pflanzstein von 1 m x 2 m mit Lochpflanzungen herzustellen. Die Gehölze sind in Gruppen aus 3-8 Stück der gleichen Art anzuordnen / Pflanzbreite 1, 2 und 3.
10. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB)**
  - 2.1 Auf den mit M 4 im Kreis gekennzeichneten Flächen entlang der vorhandenen Hauptverkehrsstrassen sind 10 - 15 m breite Feldgehölzhecken anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Feldgehölzhecken sind als blühende Strauchpflanzungen mit gleichstarken Baumgruppen als Heber herzustellen, entlang 70 % Sträucher und 30 % Heber. Die Strauchpflanzungen sind in einem Pflanzraster von 1 m x 1 m (Pflanzbreite x Pflanzabstand) in der Reihe und die Hebergruppen in einem Pflanzraster von 1 m x 2 m mit Lochpflanzungen herzustellen. Die Gehölze sind in Gruppen aus 3-8 Stück der gleichen Art anzuordnen / Pflanzbreite 1, 2 und 3.
  - 2.2 Auf den Flächen für Versorgungsanlagen sind entsprechend den Darstellungen des Landschaftsplanologischen Bebauungsplans lokale Gehölzgruppen aus Strauchpflanzungen herzustellen. Pflanzraster 1 m x 1 m. Die Sträucher sind in Gruppen aus 3-5 Stück der gleichen Art anzuordnen / Pflanzbreite 3.
  - 2.3 Neben den blühenden Gehölzpflanzungen der Maßnahmen unter Punkt 2.1 und 2.2 sind entlang des Lärmzuschusses und auf den Flächen für Versorgungsanlagen insgesamt 50 Erbsenbäume und Baumgruppen als Heber zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Baumgruppen neben Vegetationsflächen ist die Verwendung von Hochstammrindern zulässig / Pflanzbreite 1 und 2.
  - 2.4 Auf den mit M5 im Kreis gekennzeichneten Flächen ist die vorhandene Geländebauweise dauerhaft zu erhalten.
  - 2.5 Auf den geländehohen Flächen der öffentlichen Grünflächen sind Vegetationsentwicklungen einzusetzen. Die besetzten Flächen sind durch ein- bis zweimäßige Mahd nach dem 15. Juni jährlich zu pflegen.
11. **Boden- und Gewässerschutz (gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB)**
  - 3.1 Der beliebige Oberboden ist vor Beginn der Baumaßnahmen einer Erhaltung der DIN 19195 überzustellen und für die Anlage der späteren Vegetationsflächen, Baubehälter, Baugruben und Baumgruppen als Heber zu pflanzen und dauerhaft zu begrünen. Die Flächen der privaten und öffentlichen Stellplätze sind als wasserundurchlässige Decken (Schotter, Schottematten und Rasengittersteine) oder als Pflasterbeläge mit mindestens 1 cm trocken Fußwegen herzustellen.
  - 3.2 Die Fußwegbeläge in öffentlichen Räumen sind als wasserundurchlässige Decke oder als Pflasterbelag mit mindestens 1 cm trocken Fußwegen herzustellen.
  - 3.3 Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser ist gemäß § 51a Landeswasserschutz zu verhindern. Das Wasser der Verkehrsflächen ist über die beliebige Bodenzone zu verbleiben. Zum Sammeln und Verbleiben sind auf gekennzeichneten Flächen für Versickerungsanlagen bereits Skimmermulden zu erstellen.
 

<b>Pflanzliste:</b>	
Bei angegebenen Pflanztypen sind Mindestangaben und dürfen nicht unterschritten werden.	
<b>Pflanzliste 1:</b>	Größtkronige Baumarten als Hochstammie Stammumfang 11 m Höhe H. 12-14m oder als Heber, Hq 2 x v. a. B. 125-150
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Silberahorn	Acer saccharinum "Lichtbaum Weiß"
Bergahorn	Ulmus glabra
Buche	Fagus sylvatica
Eiche	Quercus robur
Kastanie	Castanea sativa
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Vogelbeere	Prunus spinosa
Waldahorn	Ulmus glabra
Weißdorn	Tilia cordata
12. **Pflanzliste 2:** Kleinstkronige Baumarten als Hochstammie Stammumfang 11 m Höhe H. 12-14m oder als Heber, Hq 2 x v. a. B. 125-150
 

Eberesche	Sorbus aucuparia
Feldahorn	Acer campestre
Blaubeuche	Carpinus betulus
Rothorn	Crataegus beryllata „Paul Scalet“
Mehrkrönige Bäume als Heber, Hq 2 x v. a. B. 125-150 (Lisse Mehrkrönige Baumarten entsprechend außer Rothorn), zusätzlich:	
Holzahorn	Malus sylvestris
Malbarsen	Salix caprea
Sandknie	Betula verrucosa
Wildrose	Pyrus montana
Zierapfel	Populus tremula
13. **Pflanzliste 3:** Sträucher, Str. 2 x v. 60 - 100:
 

Feldrose	Rosa arvensis
Rhynchospora	Rhamnus fraxinea
Handlöffel	Cornus sanguinea
Hassel	Corylus avellana
Roter Haindler	Sambucus racemosa
Schwarzer Haindler	Sambucus nigra
Hundrose	Rosa canina
Uguisch	Ligustrum vulgare
Pflaferkirsche	Erythronium europaeum
Rote Johanneke	Ribes rubrum
Schwarze Johanneke	Ribes nigrum
Sandknie	Salix caprea
Schöhne	Prunus spinosa
Wassersteechwal	Hex aquilinum
Waldjäger	Viburnum opulus
Waldjäger	Crataegus
14. **Pflanzliste 4:** Obstgehölze, alte Kulturorten, Stammumfang 11 m Höhe H. 10-12 cm:
 

Apfel:	Cor. Omriga
	Goldparmäne
	Roter Boskoop u.s.
Birnen:	Clara Liebling
	Gute Luise u.s.
Schattenschirme:	Größe schwarze Knappeleiche
Haustanneleiche:	Haustanneleiche
15. **Pflanzliste 5:** Heckpflanzungen, Sträucher, Str. 2 x v. 60 - 100:
 

Haft-Beuche	Carpinus betulus
Feldahorn	Acer campestre
Waldahorn	Crataegus monogyna
Uguisch	Ligustrum
16. **Pflanzliste 6:** Kleinstkronige Arten:
 

a) selbstständige Arten:	
Efeu Hedera helix	Parthenoclaus Houspflanze
Wilder Wein	Lonicera caerulea
	Parthenoclaus kulturfertig
Wilder Wein	Parthenoclaus kulturfertig
Waldreben	Clematis
Waldschlinghage	Lonicera periclymenum
Kletterrose	Poligonum sibiricum
Kletterrose	Rosa verschiedene Arten

# Textliche Festsetzungen Teil A

1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
  - 1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA) (§ 4 BauNVO)
 

Die allgemeinen Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Die im WA nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO generell nicht zulässig.

    - Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
    - sonstige nicht öffentliche Gewerbebetriebe.
    - Garagenbetriebe.
    - Anlagen für Verwaltungen.
    - Grünanlagenbetriebe.
    - Tankstellen.
  - 1.2 Mischgebiete (MI) (§ 6 BauNVO)
 

Die Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die folgenden MI nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 3 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig:

    - Vergnügungsbetriebe im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
2. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)**
  - 2.1 Überschreitung der Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 17 Abs. 2 BauNVO)
 

In den allgemeinen Wohngebieten kann die Grundflächenzahl gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO bis zu dem in der zeichnerischen Darstellung festgesetzten Wert überschritten werden.
  - 2.2 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 

Verkehrsflächen mit der besonderten Zweckbestimmung Wohnweg Die mit W im Recht gekennzeichneten Verkehrsflächen dürfen nur ausnahmsweise von befristeten Anlagen zum Zwecke der Abfertigung, Ver- und Entsorgung, Einsatz- und Rettungsfahrzeugen befristet werden.
  - 2.3 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB und § 12 BauNVO)
 

Bei Garagen, die den erforderlichen Mindestabstand von 3,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche gemäß Garagenverordnung (GarVVO) nicht einhalten, für die Erbau von Röhren- oder Betonparkhäusern erforderlich.
  - 2.4 Überbauene Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)
 

Die Erhebung von Terrassenüberdachungen oder Vitrinierflächen ist bis zu einer Tiefe von 3,0 m, gemessen ab dem Hauptknauf, zulässig, auch wenn die höhere Bebauung dabei überschritten wird. Die gemäß § 6a Landesbauordnung (BauO NRW) notwendigen Anforderungen für die Vitrinierflächen, Terrassenüberdachungen bleiben von der Überschreitungsmöglichkeit der Baugrenzen unberührt. Auch die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 ist weiterhin zu beachten.
  - 2.5 Maßnahmen und Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB)
    - 6.1 Lärmreduzierungsfläche
 

Zum Schutz vor Lärmimmissionen müssen in den gekennzeichneten Bereichen die Außenbauteile für Aufenthalts- und Schlafräume nach der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) ausgebildet werden (siehe unter Hinweis Nr. 3)

Stöße	1	2	3	4	5
ZdR:	Lärmpegelbereich I (EG)	Lärmpegelbereich II (EG)	Lärmpegelbereich III (EG)	Lärmpegelbereich III (OG)	Lärmpegelbereich III (EG-OG)
	Lärmpegelbereich III (OG)	Lärmpegelbereich III (EG-OG)	Lärmpegelbereich III (EG-OG)	Lärmpegelbereich III (EG-OG)	Lärmpegelbereich III (EG-OG)
	Lärmpegelbereich III (EG-OG)				
	Lärmpegelbereich III (EG-OG)				
	Lärmpegelbereich III (EG-OG)				
    - 6.2 Lärmreduzierungsflächen L1 - L5 (Lärmzuschuss oder -wall)
 

In der mit L1 im Quadrat gekennzeichneten Fläche wird eine Lärmreduzierungsfläche mit einer OK von 120m d,NN festgesetzt.

In der mit L2 im Quadrat gekennzeichneten Fläche wird eine Lärmreduzierungsfläche mit einer OK von 120m d,NN festgesetzt.

In der mit L3 im Quadrat gekennzeichneten Fläche wird eine Lärmreduzierungsfläche mit einer OK von 120m d,NN festgesetzt.

In der mit L4 im Quadrat gekennzeichneten Fläche wird eine Lärmreduzierungsfläche mit einer OK von 121,5m d,NN festgesetzt.

In der mit L5 im Quadrat gekennzeichneten Fläche wird eine Lärmreduzierungsfläche mit einer OK von 122,5m d,NN festgesetzt.

In der mit L6 im Quadrat gekennzeichneten Fläche wird eine Lärmreduzierungsfläche mit einer OK von 123,5m d,NN festgesetzt.

Stöße	1	2	3	4	5
ZdR:	Lärmpegelbereich I (EG)	Lärmpegelbereich II (EG)	Lärmpegelbereich III (EG)	Lärmpegelbereich III (OG)	Lärmpegelbereich III (EG-OG)
	Lärmpegelbereich III (OG)	Lärmpegelbereich III (EG-OG)	Lärmpegelbereich III (EG-OG)	Lärmpegelbereich III (EG-OG)	Lärmpegelbereich III (EG-OG)
	Lärmpegelbereich III (EG-OG)				
	Lärmpegelbereich III (EG-OG)				
	Lärmpegelbereich III (EG-OG)				

1) An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der akustische Außenlärm aufgrund der in den Räumen angestrichenen Flächen nur einen ungeringfügigen Beitrag zum Innenraumpegel beiträgt, werden keine Anforderungen gestellt.

2) Die Anforderungen sind aufgrund der strengen Gebotebindungen gemäß:

Stöße	1	2	3	4	5	6	7
ZdR:	Schallschutz - Maße für Wand / Fenster in % (d <sub>1</sub> - d <sub>2</sub> ) bei						
	Mittleren Fensteröffnungsflächen in %						
1	30	25%	20%	15%	10%	5%	0%
2	35	30%	25%	20%	15%	10%	5%
3	40	35%	30%	25%	20%	15%	10%
4	45	40%	35%	30%	25%	20%	15%
5	50	45%	40%	35%	30%	25%	20%
6	55	50%	45%	40%	35%	30%	25%
7	60	55%	50%	45%	40%	35%	30%

Diese Tabelle gibt für Vitrinierflächen mit Stößen Raumhöhen von etwa 2,5 m an und eher Raumhöhen von etwa 4,5 m oder mehr, unter Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schallschutzmaß mit 10% des Außenbauteils nach Tabelle 1.



# Stadt Übach-Palenberg



Auszug aus der Deutschen Grundkarte (Jahres 1970)

© Geobasisdaten: Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg, 18/02/2012

## Bebauungsplan Nr. 100 5. veränd. Änderung

### -Wohnpark Rimbürg 1-

M 1 : 500

